

## **Öffentliche Bekanntmachung vom 07. August 2019**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)**

Die Firma Rittler GmbH & Co. KG plant eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Es ist geplant die bestehende Anlage durch Erhöhung der installierten elektrischen Leistung von 250 kW auf 500 kW bzw. von 549 kW auf 1.130 kW Feuerungswärmeleistung zu erhöhen, die Substratmengen anzupassen und einen Gärrestbehälter mit einer Größe von 3.700 m<sup>3</sup> (zzgl. Gasspeicher 1.920 m<sup>3</sup>) anstelle des bisherigen offenen Erdbeckens zu errichten.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierfür sind:

#### **1. Merkmale des Vorhabens**

Für das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, da die Erweiterung lediglich auf bereits überbauten Flächen stattfinden soll. Entstehende Geruchs- und Lärmimmissionen befinden sich innerhalb des zulässigen Rahmens. Schädliche Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Umgebung sind somit ausgeschlossen.

#### **2. Standort des Vorhabens**

Durch das Vorhaben sind unmittelbar keine besonderen Gebiete gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

#### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Durch die Aufgabe der bisherigen Rinderhaltung und der Bau des neuen Gärrestbehälters anstelle des bisherigen offenen Erdbeckens wird sichergestellt, dass die Geruchsmissionen gering gehalten werden. Des Weiteren werden die Gärsubstrate vor der Ausbringung hinreichend ausgegoren, was die zu erwartenden Geruchsemissionen weiter reduziert. Es werden vom Betreiber außerdem zusätzliche geeignete Maßnahmen zur Emissionsminimierung getroffen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 07. August 2019  
Landratsamt Bodenseekreis